

Kommunale Richtlinie der Gemeinde Stemwede zur Förderung des Wohnungsbaus vom 20.12.2018

Die Gemeinde Stemwede will dem demografischen Wandel aktiv begegnen und fördert daher den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum in Stemwede. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel. Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede ist jährlich über die kommunale Förderrichtlinie zu berichten.

Allgemeines

- Die Förderung können alle natürlichen Personen erhalten, die selbst genutztes Wohneigentum in Stemwede bauen oder kaufen. Ausgeschlossen von einer Förderung ist allerdings die Übertragung von Wohneigentum innerhalb einer Familie (z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge).
- Gewerbebauten sind grundsätzlich von der Förderung ausgenommen; es sei denn, es wird im Rahmen einer zulässigen Nutzungsänderung selbst genutzter Wohnraum geschaffen.
- Die Förderung wird jedem Antragsteller nur einmal gewährt.
- Treten bei der Bearbeitung von Anträgen Sachverhalte auf, die mit dieser Richtlinie nicht geregelt sind, behält sich die Gemeinde Stemwede eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

Beantragung und Abwicklung der Förderung

- Die Förderanträge sind beim Fachbereich Bau und Planung mit dem entsprechenden Antragsvordruck einzureichen.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Bezug der Immobilie beantragt wird. Als Bezugsdatum gilt das Meldedatum, das ggf. anhand einer Meldebescheinigung nachzuweisen ist.
- Die Gemeinde Stemwede ist berechtigt, jederzeit die geförderten Bauvorhaben zu überprüfen.
- Verstöße gegen die kommunale Förderrichtlinie können zum Widerruf der Bewilligung führen.
- Die schriftliche Förderzusage (Bewilligungsbescheid) wird vom Fachbereich Bau und Planung erteilt. Bereits in der Förderzusage ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel erfolgt.
- Eine bereits erteilte Förderzusage verfällt, wenn der Neubau oder die Bestandsimmobilie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bezogen wird.

Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird als Basisförderung und als Förderung Neubürger+ gewährt.
- Die Basisförderung wird in Höhe eines Grundbetrages in Höhe von 1.500,00 € gewährt. Dieser Betrag erhöht sich je Kind um 750,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 4.500,00 € (vgl. Tabelle Wohnbauförderung Stemwede).
- Berücksichtigt werden die zum Haushalt der Antragsteller gehörigen Kinder, die bei Bezug der Immobilie unter 18 Jahre alt sind.
- Die Förderung Neubürger+ wird Antragstellern gewährt, die mindestens 1 Jahr vor dem Bezug der Immobilie nicht in Stemwede gemeldet waren.
- Die Förderung Neubürger+ wird in Höhe eines Grundbetrages in Höhe von 500,00 € gewährt. Dieser Betrag erhöht sich je Kind um 250,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € (vgl. Tabelle Wohnbauförderung Stemwede).

- Andere Förderprogramme werden nicht auf die kommunale Förderung angerechnet.

Auszahlung der Förderung

- Die Basisförderung wird in 5 Jahresraten ausgezahlt.
- Die erste Jahresrate wird nach dem Bezug der Immobilie direkt an den Antragsteller ausgezahlt. Der Bezug der Immobilie ist dem Fachbereich Bau und Planung vom Antragsteller mitzuteilen.
- Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Basisförderung wird die Zahlung automatisch eingestellt.
- Die Förderung Neubürger+ wird mit der ersten Jahresrate der Basisförderung ausgezahlt.
- Auszahlungen, die die im Haushalt bereitgestellten Mittel überschreiten, werden auf das Folgejahr verschoben.

Tabelle Wohnbauförderung Stemwede:

Familien / Alleinerziehende mit	Basisförderung	Jahresrate Basisförderung	Förderung Neubürger+
keinem Kind	1.500,00 €	300,00 €	500,00 €
1 Kind	2.250,00 €	450,00 €	750,00 €
2 Kindern	3.000,00 €	600,00 €	1.000,00 €
3 Kindern	3.750,00 €	750,00 €	1.250,00 €
4 Kindern (Höchstbetrag)	4.500,00 €	900,00 €	1.500,00 €

Umgang mit den nach der bisherigen Richtlinie erteilten Bewilligungen

- Bewilligungen, für die bereits Auszahlungsmittel vorliegen, werden bis zur 4. Jahresrate wie bisher ausgezahlt. Mit der 5. Jahresrate erfolgt die Auszahlung der noch verbleibenden Raten in einer Summe.
- Bewilligungen, für die noch keine Auszahlungsmittel vorliegen, werden nach der neuen Richtlinie abgewickelt

Die bisherige Richtlinie vom 22.01.2015 tritt mit dem heutigen Datum außer Kraft.

Stemwede, den 20.12.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister